

Fundstelle: nv

1. Wenn ihr ein eigener und selbständiger Zugang ins Internet unter *www.stadname.at* verwehrt ist, kann die Stadt weder unter dieser naheliegenden Domain im Internet aufgefunden werden, noch kann sie Einfluss darauf nehmen, was unter diesem Domain-Namen ins Internet gestellt wird. Dadurch ist für sie die Gefahr verbunden, ihre hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht erfüllen zu können, was als Gefahr eines unwiederbringlichen Schadens zu beurteilen ist und eine Einstweilige Verfügung rechtfertigt.

2. Das für die Anwendung des § 1 UWG erforderliche Handeln im geschäftlichen Verkehr liegt bereits durch die bloße Registrierung der Domain "*hainfeld.at*" durch die Beklagten vor, da bei der Registrierung von Domain-Namen die private Sphäre bereits dann verlassen wird, wenn bekannte Namen von vornherein in Erwerbsabsicht als Domain-Namen registriert werden, um mit ihnen zu handeln. In diesem Fall entsteht schon mit der Registrierung allein ein Wettbewerbsverhältnis ad hoc.

3. Sittenwidriges "Domain-Grabbing" liegt bereits vor, wenn sich die Absicht des Registrierenden sowohl darauf erstreckt, einen Dritten von der Benutzung dieser Kennzeichnung im Internet auszuschließen, als auch darauf, sich eine spätere Umschreibung der Domain finanziell abgelden zu lassen. Laut Rechtsprechung genügt bereits die bloße Absicht, den Dritten zu behindern (ohne Absicht einer finanziellen Abgeltung). Beim "Domain-Grabbing" ist von einer sittenwidrigen Behinderung des berechtigten Namensträgers und somit von einem Verstoß gegen § 1 UWG auszugehen.

Das Handelsgericht Wien erlässt durch den Richter in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei Stadtgemeinde Hainfeld,, 3170 Hainfeld, vertreten durch (...) gegen die beklagten Parteien und Gegner der gefährdeten Partei 1.) A*** D*** S*** GmbH und 2.) Dr. P*** A***,, 1170 Wien, wegen Unterlassung (Streitwert S 350.000,--), die

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG

Zur Sicherung des Unterlassungsanspruches der klagenden Partei und gefährdeten Partei wird den beklagten Parteien und Gegnern der gefährdeten Partei bis zur rechtskräftigen Beendigung dieses Rechtsstreites aufgetragen, es ab sofort zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs den Namen „Hainfeld“ zur Kennzeichnung einer Internet-Homepage zu verwenden oder jemand anderem die Verwendung des Namens „Hainfeld“ zur Kennzeichnung einzuräumen, insbesondere durch die Verwendung des Domain-Namens „*hainfeld.at*“.

Die klagende Partei hat ihre Kosten vorläufig selbst zu tragen

Begründung

Das Vorbringen der klagenden und gefährdeten Partei ergibt sich aus der Klage samt Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Trotz nachgewiesener ordnungsgemäßer Zustellung dieses Schriftsatzes erstatteten die beklagten Parteien und Gegner der gefährdeten Partei keine Gegenäußerung.

Folgender

Sachverhalt

wird als bescheinigt angenommen:

Die klagende Partei ist eine Niederösterreichische Stadtgemeinde und führt den Namen Hainfeld. Die Gemeinde ist sowohl hoheitlich als auch privatrechtlich tätig. So betreibt sie die Vermietung bzw. Verpachtung von Liegenschaften an Private, Ankauf von Büromaterial oder sonstige gewerbliche Tätigkeiten, insbesondere die Vermietung des gemeindeeigenen Veranstaltungssaales für kulturelle und touristische Nutzungen. Darüber hinaus findet in Hainfeld das Einigungstreffen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs statt, welches in multimedialer Weise aufbereitet und unter anderem im Internet präsentiert werden soll.

Die Erstbeklagte ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung seit 10.5.1985 im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN ***** eingetragen und ist im Telekommunikations-/EDV-Bereich tätig. Der Tätigkeitsbereich der Erstbeklagten umfasst Providertätigkeiten, die Einstellung von Websites in das World Wide Web, die Beschaffung und Registrierung von Internet-Domains und E-Mail-Adressen für Kunden, damit zusammenhängende Tätigkeiten im Hardware- und Softwarebereich sowie den Vertrieb des Produktes A****, einen Servicedienst für den Telekommunikationsbereich.

Der Zweitbeklagte ist der Geschäftsführer der Erstbeklagten und deren alleiniger Gesellschafter.

Die Erstbeklagte ließ, durch den Zweitbeklagten als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer, zahlreiche Firmennamen, Namen österreichischer Ortschaften bzw. Gegenden, so etwa auch die Bezeichnungen Wien 2 bis Wien 23, Bad Gleichenberg, Krems-Donau, Maria Enzersdorf und dgl sowie Theaternamen als Domain-Namen für sich bei der NIC.AT Internet Verwaltungs- und BetriebsgmbH registrieren. Mit Stand vom 15.5.2000 waren für die Erstbeklagte über 300 Domain-Namen registriert. Die Registrierung erfolgte in der Form, dass als „organization“ die Erstbeklagte aufscheint, unter der Rubrik „name“ ist der Zweitbeklagte eingetragen.

Unter den vom Zweitbeklagten für die Erstbeklagte registrierten Domain-Namen findet sich auch der Domain-Name www.hainfeld.at.

Durch die Registrierung ist der klagenden Partei das Auftreten im Internet unter ihrem Namen in der Top-Level-Domain „at“ verwehrt, da die Registrierung dieser Domain durch die beklagten Parteien zeitlich früher erfolgte und ein Domain-Name in völlig identer Form von einem Provider nur einmal vergeben wird. Somit erfordert eine zeitlich spätere Registrierung der klagenden Partei die Aufnahme eines Zusatzes zur Domain „hainfeld“, damit eine Registrierung erfolgen kann. Die klagende Partei ist zur Zeit überhaupt nicht mit einer Internet-Domain ihres Namens registriert.

Der Zweitbeklagte ließ den Domain-Namen www.hainfeld.at zu dem Zweck für die Erstbeklagte registrieren, um sowohl für die klagende Partei ein Registrierungshindernis zu errichten als auch um die aus der Registrierung erwachsenen Rechte für die eigene Tätigkeit im Verkehr auszunützen.

Mit Schreiben vom 9.1.2001 forderte der Rechtsvertreter der klagenden Partei die beklagten Parteien auf, binnen 8 Tagen eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass sie in eine Übertragung der Domain „hainfeld.at“ auf die klagenden Partei einwilligen. Von Seiten der beklagten Parteien erfolgte bislang keine Übertragung der für die Erstbeklagte reservierten Domain „hainfeld.at“ auf die klagende Partei.

Der als bescheinigt angenommene Sachverhalt gründet auf den von der klagenden Partei vorgelegten Urkunden, woraus sich ergibt, dass hinsichtlich der Domain „hainfeld.at“

eine Registrierung durch den Zweitbeklagten erfolgte und dass ca 400 weitere Ortschaften, Institutionen und Firmennamen für die Erstbeklagte registriert wurden.

Die Ausführungen zum Prioritätsprinzip und der Einmaligkeit der Vergabe einer Domain sind als notorisch anzusehen.

Bei lebensnaher Betrachtung können keine anderen als finanzielle Motive als Grund für eine Registrierung von über 400 Domain-Namen gesehen werden, insbesondere da die Jahresgebühren (ca. S 1.200,--) bei einer solchen Anzahl von registrierten Domain-Namen die betriebswirtschaftliche Überlegung aufkommen lassen, dass nur ein Handel mit diesen Domains jährliche Kosten von etwa S 480.000,-- rechtfertigen kann.

Da die beklagten Parteien innerhalb der Äußerungsfrist keine Stellungnahme abgegeben haben, war von der Richtigkeit des von der klagenden Partei vorgebrachten Sachverhalts auszugehen.

Rechtlich

folgt:

Domain-Namen, die einen Namen enthalten, haben Namens- und Kennzeichnungsfunktion und fallen unter den Schutz des § 43 ABGB (vgl OGH 21.12.1999, 4 Ob 320/99h). Das in § 43 ABGB geregelte Namensrecht schützt als Persönlichkeitsrecht iSd § 16 ABGB den Namen als Kennzeichen einer bestimmten (natürlichen oder juristischen) Person, geschützt wird die damit identifizierte Persönlichkeit.

Nach der Bestimmung des § 43 ABGB kann derjenige auf Unterlassung klagen, dem das Recht zur Führung seines Namens bestritten wird oder der durch den unbefugten Gebrauch seines Namens beeinträchtigt wird (OGH 13.7.1999, ÖBl 2000, 39). Der Tatbestand des Bestreitens des Namensrechtes liegt vor, wenn jemand in Kenntnis des rechtmäßigen Namens durch sein Verhalten das Recht eines anderen zur Führung eines bestimmten Namens leugnet (Schönberger/Hauer, *ecolex* 1997, 947).

Beim vorliegenden Sachverhalt ist von einer Bestreitung des Namensrechtes der klagenden Partei durch die Beklagten auszugehen, da der Zweitbeklagte die Domain „hainfeld.at“ ohne ersichtliches Eigeninteresse für die Erstbeklagte reservieren ließ. Dieses Reservierhalten der Domain „hainfeld.at“ beeinträchtigt das Namensrecht der klagenden Partei, da ihr damit die Möglichkeit genommen wird, ihren Gemeinamen für sich als Domain-Namen registrieren zu lassen (vgl Schanda, *ecolex* 1998, 565). Diese Beeinträchtigung des Namensrechtes der Klägerin wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Klägerin die Möglichkeit hat, einen Domain-Namen in der Top-Level-Domain "at" mit einem Zusatz auszuwählen bzw ihren Namen unter einer anderen Top-Level-Domain registrieren zu lassen (vgl. die bundesdeutsche Rsp. LG Frankfurt/Main, 3.3.1997, *NJW-CoR* 1997, 303).

Da der Stadtgemeinde Hainfeld ein eigener und selbständiger Zugang ins Internet unter „hainfeld.at“ verwehrt ist, kann die klagende Partei weder unter dieser naheliegenden Domain im Internet aufgefunden werden, noch kann sie Einfluss darauf nehmen, was unter diesem Domain-Namen ins Internet gestellt wird. Dadurch ist für sie die Gefahr verbunden, ihre hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht erfüllen zu können, was als Gefahr eines unwiederbringlichen Schadens iSd § 381 Z 2 EO zu beurteilen ist (vgl. OGH 21.12.1999, 4 Ob 320/99h).

Ein Unterlassungsanspruch gemäß § 1 UWG erfordert die Vornahme von Handlungen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen. Das für die Anwendung des § 1 UWG erforderliche Handeln im geschäftlichen Verkehr liegt bereits durch die bloße Registrierung der Domain "hainfeld.at" durch die Beklagten vor, da bei der Registrierung von Domain-Namen die private Sphäre bereits dann verlassen wird, wenn bekannte Namen von vornherein in Erwerbsabsicht als Domain-Namen

registriert werden, um sie dann den Betroffenen zur entgeltlichen Überlassung anzubieten. In diesem Fall entsteht schon mit der Reservierung [richtig wohl: Registrierung] allein ein Wettbewerbsverhältnis ad hoc.

Sittenwidriges "Domain-Grabbing" liegt bereits vor, wenn sich die Absicht des Registrierenden sowohl darauf erstreckt, einen Dritten von der Benutzung dieser Kennzeichnung im Internet auszuschließen, als auch darauf, sich eine spätere Umschreibung der Domain finanziell abgelden zu lassen. Laut Rechtsprechung genügt bereits die bloße Absicht, den Dritten zu behindern (ohne Absicht einer finanziellen Abgeltung, *ecolex* 2000, 53). Wie bereits oben ausgeführt, erfolgte die Registrierung des Domain-Namens „hainfeld.at“ durch den Zweitbeklagten für die Erstbeklagte eindeutig zu dem Zweck, daraus einen finanziellen Vorteil zu erzielen. Es ist daher von einer sittenwidrigen Behinderung des berechtigten Namensträgers und somit von einem Verstoß gegen § 1 UWG auszugehen.

Aus den genannten Gründen war daher die einstweilige Verfügung daher sowohl aufgrund §§ 1, 24 UWG als auch aufgrund §§ 43 ABGB, 381 Z 2 EO wie im Spruch zu erlassen.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 393 EO.